



Absenzen- und Urlaubsreglement für Kindergarten und Primarschule

Grundlagen

Gestützt auf das Schulgesetz § 38 Abs. 1 und die Verordnung über die Volksschule § 13 bis § 16 hat die Bildungskommission ein Absenzen- und Urlaubsreglement erlassen.

Absenzen (Schulgesetz § 38, Verordnung § 15)

- Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.
- Bleibt eine Schülerin/ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
- Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert.

Urlaub (Schulgesetz § 38, Verordnung §13)

Die Schulleitung/Bildungskommission beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:

- besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Freier Schulhalbttag (Schulgesetz § 38, Verordnung § 16)

Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal.

- Die anfallenden freien Schulhalbtage (ein Halbttag pro Quartal) können über die gesamte Schulzeit hinweg zu einem ganzen oder zu mehreren Tagen zusammengefasst werden.
- Bei besonderen, vorher festgelegten Schulanlässen oder Prüfungstagen, können keine Halbtage bezogen werden.
- Es wird in der Regel nicht mehr als eine zusammenhängende Woche bewilligt.
- Zwecks Übersicht über die bezogenen Urlaubstage und der Gewährleistung des Unterrichts, reichen die Eltern ein schriftliches Gesuch ein (siehe Tabelle).
- Über die bezogenen Schulhalbtage wird von der Klassenlehrperson eine Liste geführt.

Eingabe von Gesuchen – Zeiten/Bewilligung durch

Tage	Gesuch an/ Bewilligung durch	Eingabetermine
1/2 und 1 Tag (2 Halbtage)	Klassenlehrer/in	2 Tage vorher für Unvorhergesehenes 2 Wochen vorher für Ferienverlängerung oder planbare An- lässe
Ab 2 Tagen (3 Halbtage)	Schulleitung	3 Wochen vorher
Ab 6 Tagen	Bildungskommission	1 Monat vorher

Verpasster Schulstoff

Für die **Aufarbeitung** des verpassten Schulstoffes während Urlaubs- oder freien Schulhalbtagen sind die **Schülerinnen und Schüler** mit Unterstützung der **Eltern verantwortlich**. Während längeren Urlauben muss nach Absprache eine Spezialaufgabe erledigt werden. Bei Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Dispensation Kindergarten

Mit der Einführung des Obligatoriums für den Kindergarten ab Schuljahr 2013/14, gelten die gleichen Regelungen wie für die Schule.

Abweichung:

§ 14 Dispensation erstes Kindergartenjahr

Die Bildungskommission kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtag pro Woche dispensieren.

Gesetzliche Grundlagen

Die detaillierten gesetzlichen Grundlagen zum Absenzen- und Urlaubsreglement sind auf der Homepage www.schulezuzgen.ch abrufbar.

Zuzgen, Januar 2022